

BVGer E-5101/2015 vom 2. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5101_2015

FR: TAF E-5101/2015 du 2 octobre 2017

IT: TAF E-5101/2015 del 2 ottobre 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerdeführenden monieren, das SEM habe ihren Anspruch auf Akteneinsicht und mithin auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV) sowie Art. 9 BV verletzt und den Sachverhalt unrichtig und unvollständig abgeklärt. Diese formellen Rügen sind vorab zu behandeln, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 3.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

E. 3.1.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

E. 3.2.1

Konkret machten die Beschwerdeführenden zunächst geltend, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf Akteneinsicht und mithin auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie es unterlassen habe, ihnen Einsicht in die Akte A21/7 sowie in den VA-Antrag (A24/4) zu gewähren (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 2-10). Mit Zwischenverfügung vom 27. August 2015 wies das Gericht das SEM an, den Beschwerdeführenden in die Akte A21/7 Einsicht zu gewähren. Ferner wurde den Beschwerdeführenden Gelegenheit zur Beschwerdeergänzung geboten. Folglich ist ihnen mit Bezug zu den nachträglich auf Beschwerdeebene offengelegten Dokumenten kein prozessualer Nachteil erwachsen. Das Begehren um Offenlegung des Aktenstücks A24/4 (interner VA-Antrag) wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Zwischenverfügung vom 27. August 2015 ferner abgewiesen. Auch die damit zusammenhängende Rüge, das SEM habe bezüglich der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs seine Begründungspflicht verletzt (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 3, 4 und 10), wurde in der genannten Instruktionsverfügung behandelt und der entsprechende Antrag, zum Aktenstück A24/4 sei eine schriftliche Begründung nachzureichen, ebenfalls abgewiesen. Zur Begründung dieser Entscheidung lässt sich ergänzend anführen, dass die massgeblichen Überlegungen, die der vorläufigen Aufnahme zu Grunde liegen, sowohl in der Zwischenverfügung des SEM betreffend Akteneinsichtsgewährung vom 11. August 2015 (in der auf die Bürgerkriegssituation in Syrien hingewiesen wird; vgl. A28/2), als auch in der Vernehmlassung vom 1. Oktober 2015 (der Ausführungen zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Libanon entnommen werden können), festgehalten worden sind. Dass sich das SEM dabei nicht - wie auf Beschwerdeebene gefordert - zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden äusserte (vgl. Beschwerde vom 20. August

2015, Art. 30), ändert daran nichts, genügt es doch, lediglich einen Grund für den Entscheid der vorläufigen Aufnahme anzuführen, sofern er hinreichend ist.

E. 3.2.2

Des Weiteren machten die Beschwerdeführenden geltend, das SEM habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör sowie seine Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, indem es in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt habe, dass sie in ständiger Angst gelebt hätten, da auf der Strasse regelmässig Leute umgebracht worden seien (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 12), dass sie als Christen in Syrien immer gelitten hätten, sich ihre Lage nach Ausbruch des Krieges aber verschärft habe (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 13), dass der Beschwerdeführer medizinische Hilfe benötigt hätte, ihm diese jedoch verwehrt geblieben sei (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 14), dass die Rebellen das Auto des Beschwerdeführers hätten stehlen wollen, dass sie am Ende aber nur [ein Zubehör des Autos] mitgenommen hätten und die Beschwerdeführerin deswegen Strafanzeige eingereicht habe (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 15 und 16), dass die Jihadisten bereits zwei christliche Gemeinden eingenommen und sämtliche dort lebenden Christen getötet hätten (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 17), dass das Wohnquartier der Beschwerdeführenden von den Jihadisten regelmässig mit Bomben beschossen worden sei (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 18), dass sie nicht mehr in der Lage gewesen seien, ihre Religion und ihren Beruf auszuüben (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 19 und Art. 21) und dass der Beschwerdeführer die syrische Staatsbürgerschaft nie erhalten habe und deswegen diversen Nachteilen ausgesetzt gewesen sei (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 22). Ferner habe das SEM den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör sowie seine Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts auch deshalb verletzt, weil es die von den Beschwerdeführenden eingereichten Beweismittel in der angefochtenen Verfügung lediglich erwähnt habe, indes darauf verzichtet habe, in den Erwägungen auf diese Dokumente einzugehen, weshalb eine rechtsgenügeliche Würdigung derselben offensichtlich unterblieben sei (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 11). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188). Die Vorinstanz setzte sich in der angefochtenen Verfügung mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden differenziert auseinander und kam zum Schluss, dass diese nicht asylbeachtlich seien. Eine konkrete Würdigung des Einzelfalles ist somit erfolgt. Auch bestehen keine Hinweise dafür, dass die zuvor erwähnten Sachverhaltselemente und Beweismittel - deren Entscheidrelevanz im Übrigen in der Beschwerde nicht dargelegt wurde - nicht beachtet worden wären. Nach dem Gesagten liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

E. 3.2.3

Weiter wurde geltend gemacht, das SEM habe seine Untersuchungspflicht und den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt, indem es darauf

verzichtet habe, die Akten betreffend das den Beschwerdeführenden von der Schweizerischen Botschaft in Beirut gewährten Visums beizuziehen (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 26 sowie Beschwerdeergänzung vom 17. September 2015, Art. 89). Weder im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens, namentlich der Befragungen der Beschwerdeführenden, noch auf Beschwerdeebene wurde ausgeführt, inwiefern die Visumsakten ergänzende Hinweise auf asylbedeutsame Umstände liefern könnten und mithin für das vorliegende Verfahren entscheidungswesentlich sind. Folglich ist nicht ersichtlich, inwiefern das SEM mangels Beizug dieser Akten seine Abklärungspflicht respektive den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt hat.

E. 3.2.4

Ferner wurde gerügt, das SEM habe seine Untersuchungspflicht verletzt, indem es anlässlich der Befragungen der Beschwerdeführenden viele nicht relevante Fragen gestellt habe. So sei der Beschwerdeführer beispielsweise seitenlang über seine Reisen in den und seine Aufenthalte im Libanon ausgefragt worden (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 31). Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. So ist eine unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellung wohl kaum Folge zu vieler, sondern eher zu weniger oder lediglich irrelevanter Fragen. Dass nur irrelevante Fragen gestellt worden seien, wurde vorliegend aber nicht geltend gemacht und wäre mit Blick auf die Befragungsprotokolle auch nicht zu bestätigen. Überdies erscheinen die Fragen zu den Reisen in den Libanon und zum Aufenthalt des Beschwerdeführers in seinem Heimatstaat mit Blick auf den hier nicht strittigen Entscheid bezüglich seines Wegweisungsvollzugs dorthin nicht unerheblich.

E. 3.2.5

Zudem wurde gerügt, das SEM habe seine Untersuchungspflicht und den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör auch dadurch verletzt, dass es unterlassen habe, die allgemeine Situation der Christen in Syrien abzuklären. So gehe aus den in der angefochtenen Verfügung zitierten Quellen eindeutig hervor, dass das Staatssekretariat über keine fundierten Unterlagen und Kenntnisse der Situation der Christen in Syrien verfüge (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 27-29 und Art. 45). Dazu kann gesagt werden, dass sich das SEM vor dem Hintergrund der Tatsache, dass verlässliche und verifizierbare Informationen, insbesondere auch statistischer Natur, aus Syrien rar sind, in der angefochtenen Verfügung umfassend mit der Situation der Christen in Syrien auseinandergesetzt hat. Folglich ist auch diese Rüge nicht begründet.

E. 3.2.6

Der Antrag betreffend die Vorwirkung der Rechtswirkung der vorläufigen Aufnahme (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 33-39) wurde bereits in der Zwischenverfügung vom 27. August 2015 abgewiesen, weshalb vorliegend nicht mehr darauf eingegangen wird. Für die Begründung des Gerichts sei auf die Erwägungen in der genannten Zwischenverfügung verwiesen.

E. 3.3

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und wegen unvollständiger oder unrichtiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes aufzuheben. Da das Vorbringen der Verletzung des Willkürverbots lediglich mit der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Verletzung der Untersuchungspflicht motiviert wird, ist mit der Unbegründetheit dieser prozessualen Anträge auch der Rüge der Verletzung von Art. 9 BV

die Grundlage entzogen.

E. 4

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen grundsätzlich Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG sind Flüchtlinge Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Die Flüchtlingseigenschaft einer Person ist mit Bezug zu jenem Staat zu prüfen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, und nicht mit Bezug zum Land, in dem sie ihren ausländischen Wohnsitz hat (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, 1990, S. 34 ff.; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993, Ziff. 87 ff.).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin ist syrische Staatsangehörige. Folglich hat das SEM ihre Flüchtlingseigenschaft zu Recht mit Bezug zu Syrien geprüft. Es stellt sich indes die Frage, ob das SEM zutreffenderweise zum Schluss gelangt ist, bei den Erlebnissen der Beschwerdeführerin handle es sich massgeblich um Vorkommnisse im Rahmen des syrischen Bürgerkriegs, jedoch nicht um zielgerichtete, asylrelevante Verfolgungsmassnahmen, da sie nur "wahllose und willkürliche Opfer von plötzlichen und kurzfristigen Übergriffen" geworden sei.

E. 5.2

Dagegen wurde auf Beschwerdeebene vorgebracht, dass die Beschwerdeführenden mehrmals Opfer von gezielten Gewalttaten geworden seien. So seien sie - weil sie Christen seien und in einem christlichen Gebiet gelebt hätten - von einem Auto aus beschossen und von bewaffneten Personen verfolgt worden. Da die Beschwerdeführenden der Minderheit der Christen angehörten, sei es offensichtlich, dass sie im Falle der Rückkehr nach Syrien erneut ins Visier der Jihadisten und des IS geraten und gezielt zum Verschwinden gebracht, vergewaltigt oder getötet würden. So verfolgten die Jihadisten das klare Ziel, sämtliche Dörfer und Städte, darunter auch Aleppo, von Christen zu "befreien" und zu säubern. Neben den religiösen Motiven werde den Christen zudem eine regimetreue Haltung zugeschrieben, weshalb sie von verschiedenen Rebellengruppen als Feinde betrachtet würden. Den daraus resultierenden Übergriffen seien die Christen schutzlos ausgesetzt, da von staatlicher Seite keine Hilfe zu erwarten sei. Mit Verweis auf die Ausführungen des UNHCR im Rahmen der "International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic, Update III" wurde in der Rechtsmitteleingabe ausgeführt, dass das SEM die Problematik der Kriegssituation in Syrien nicht vollständig erfasst habe, da auch die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer christlichen Glaubensrichtung durch kollektive Bestrafung wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei in Form von systematischer Belagerung, Bombardierung, Plünderung und Zerstörung von Wohnungen und sonstiger ziviler Infrastruktur betroffen seien (vgl. Beschwerde vom 20. August 2015, Art. 20, Art. 41-68, Art. 70-78, Art. 82-84).

E. 5.3

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM die Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden zu Unrecht verneint hat. So ist bezüglich des von den Beschwerdeführenden geschilderten Ereignisses, als sie auf dem Weg in eine Bäckerei aus einem Auto beschossen wurden und nur durch Glück mit dem Leben davonkamen, von einer konkret gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung auszugehen. Angesichts der Tatsache, dass sie damals in ihrem Wohnquartier, C. _____ - einem stark christlich geprägten Stadtteil (vgl. [Quelle]) - unterwegs waren und aufgrund ihrer Kleidung (die Frauen trugen keine Kopftücher) von aussen auch als Christen erkennbar waren, erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass sie gezielt wegen ihrer Religion angeschossen wurden. Von einem Kollateralschaden im Laufe der Kampfhandlungen kann gemäss ihren Beschreibungen der Situation in jedem Fall nicht ausgegangen werden. Vor dem Hintergrund der dargelegten Umstände ist es auch nicht abwegig, dass die Beschwerdeführenden als Bewohner von C. _____ den Tätern bekannt waren. Auch sind keine Gründe dafür ersichtlich, den Beschwerdeführenden nicht zu glauben, dass sich der Vorfall wie von ihnen geschildert zugetragen hat. So äusserten sie sich übereinstimmend und substantiiert dazu. Zudem erscheint das Ereignis angesichts der Tatsache, dass verschiedentlich, unter anderem bereits seit März 2012, von gezielten Angriffen auf Christen in Aleppo berichtet wurde, durchaus plausibel (vgl. Katholisches, Christen unter Beschuss - Was die Medien nicht über Syrien berichten, 22. März 2012; Livenet, Christen in Aleppo: Aushalten und zusammenstehen, 17. November 2016; Armenialiberty, Yerevan Urged To Evacuate Aleppo Armenians, 15. April 2015). Im Übrigen zweifelte auch das SEM die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht an. Demnach war die Beschwerdeführerin vor der Ausreise aus Syrien wegen asylrelevanten Motiven ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt, weshalb ihre Flüchtlingseigenschaft zu bejahen und ihr Asyl zu gewähren ist. Dagegen sprechende Ausschlussgründe sind aus den Akten keine ersichtlich. Daran ändert auch nichts, dass sich die Lage in Aleppo seit der Rückeroberung durch die syrischen Regierungstruppen und dem Ende der Belagerung Ende 2016 verbessert hat. Auch wenn die Situation in den konsultierten Quellen als relativ ruhig beschrieben wurde, blieb sie im Verlaufe des Jahres 2017 wenig stabil. Aus Gebieten, die durch bewaffnete Oppositionsgruppen kontrolliert werden, wurde die Stadt auch in den bereits zurückliegenden Monaten des Jahres 2017 immer wieder mit Raketen und Granaten beschossen. Zudem liegt die staatliche Hoheit in beiden Teilen der Stadt in den Händen regierungsnaher Milizen, welche ihre Macht missbrauchen, um die Zivilbevölkerung auszubeuten. Schliesslich waren Teile innerhalb der Stadtgrenzen auch noch im Juli 2017 durch Kämpfe zwischen Regierungstruppen und bewaffneten Oppositionellen geprägt (vgl. Syrian Observatory for Human Rights [SOHR], Armed loyalist targets a patrol of the regime forces by a grenade in Aleppo city, 17. Juni 2017; IRIN, Aleppo militias become major test for Assad, 22. Juni 2017; SOHR, Shelling exchange in the northern and western countryside of Aleppo and the security chaos increases in Aleppo city, 19. Juni 2017; Syria Direct [Amman], Unclaimed Aleppo city blast rocks funeral procession for Syrian soldier, 19. April 2017; UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs [OCHA], Syrian Arab Republic: Aleppo Situation Report No. 17, 23. April 2017; Al Watan Online, " " [Hat die Armee die Schlacht Westaleppos begonnen um die Gefahr der "Nusra" abzuwenden?], 14. Juli 2017; Baladi News, [Rückkehr der Zusammenstösse in den Westen der Stadt Aleppo], 15. Juli 2017). Abgesehen von diesen aktuellen Entwicklungen in Aleppo interessiert bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft aber ohnehin in erster Linie die im

Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person bestehende Verfolgungssituation. Nach Lehre und Praxis wird zwar auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person verändert hat (vgl. etwa Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugli Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.17; zur Relevanz des Zeitpunkts des Entscheides für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ferner EMARK 1994 Nr. 6 E. 5, 1995 Nr. 2 E. 3a). Von einer solchen massgeblichen Veränderung kann mit Bezug zu Aleppo angesichts der nach wie vor sehr volatilen Situation in der Region aber offenkundig nicht die Rede sein. Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin eine gezielte, ernsthafte und individuelle Verfolgung aus religiösen Motiven im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht hat. Eine solche Verfolgung ist von der Frage der Kollektivverfolgung wegen der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Christen in Aleppo zu unterscheiden. Dieser wäre nachzugehen, wenn die Beschwerdeführerin keine individuelle Verfolgung geltend gemacht hätte und davon auszugehen wäre, dass jede Person christlichen Glaubens in Aleppo begründete Furcht vor Verfolgung gehabt hätte, so dass anzunehmen wäre, dass die Gruppe der Christen in Aleppo in ihrer Gesamtheit flüchtlingsrechtlichen Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen wäre. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil D-5884/2015 vom 13. April 2017 kürzlich verneint.

E. 6

Da der Beschwerdeführer die libanesishe Staatsangehörigkeit besitzt, ist seine Flüchtlingseigenschaft an sich mit Bezug zum Libanon und nicht zu Syrien zu prüfen. Allerdings machte der Beschwerdeführer mit Bezug zum Libanon keinerlei asylrelevante Vorbringen geltend. Eine Verfolgung aufgrund seines christlichen Glaubens und seiner Sozialisation in Syrien kann ebenfalls ausgeschlossen werden (vgl. Urteil des BVGer E-5103/2015 vom 8. Juli 2016 E. 5.2 und 5.3). Als Ehemann der Beschwerdeführerin, der wie zuvor ausgeführt Asyl zu gewähren ist, ist er aber gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG ebenfalls als Flüchtling anzuerkennen und ins Asyl der Beschwerdeführerin einzubeziehen. So sind besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG trotz der libanesischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers (vgl. EMARK 1996 Nr. 14, dem weiterhin Geltung zukommt) denn auch zu verneinen. Der Beschwerdeführer hat selbst nie im Libanon gelebt, weshalb er nur über eine schwache Bindung zu seinem offiziellen Heimatstaat verfügt. Ferner ist die Situation im Libanon aufgrund der grossen Anzahl der aus Syrien kommenden Flüchtlinge und der Ausläufer des syrischen Konflikts sehr angespannt. Es ist dem Ehepaar mithin nicht zuzumuten, dorthin auszureisen. Schliesslich ergeben sich auch mit Bezug zum Beschwerdeführer aus den Akten keine Ausschlussgründe bezüglich der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft respektive der Gewährung von Asyl.

E. 7

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Unrecht verneint und ihr Asylgesuch unzutreffenderweise abgewiesen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 21. Juli 2015 ist aufzuheben und das SEM anzuweisen, der Beschwerdeführerin in der Schweiz Asyl zu gewähren. Der Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 51 AsylG ins Asyl seiner Ehefrau einzubeziehen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der erforderliche Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die Vorinstanz anzuweisen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 1'700. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuern) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.